



Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 15. Oktober 2023 im Stadtteil Beckum aus Anlass der Veranstaltung "Beckum hat viele Gesichter – Wir sind die Mitte: StadtGESTALTEN"

Federführung: Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung

Beteiligungen: Fachbereich Stadtentwicklung

Auskunft erteilt: Herr Liekenbröcker | 02521 29-3000 | liekenbroecker@beckum.de

Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss

31.08.2023 Beratung

Rat der Stadt Beckum

07.09.2023 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die als Anlage 1 zur Vorlage beigefügte Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 15. Oktober 2023 im Stadtteil Beckum aus Anlass der Veranstaltung „Beckum hat viele Gesichter – Wir sind die Mitte: StadtGESTALTEN“ wird beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Erläuterungen:

Der Erlass dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung erfolgt auf der Grundlage von § 6 Absätze 1 und 4 Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten des Landes Nordrhein-Westfalen (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) in Verbindung mit den Verfahrensvorschriften zum Erlass von Ordnungsbehördlichen Verordnungen in §§ 27 ff. Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen (Ordnungsbehördengesetz – OBG).

Nach § 6 Absätze 1 und 4 LÖG NRW besteht für die örtlichen Ordnungsbehörden die Möglichkeit, an jährlich höchstens 8 Sonn- und Feiertagen Verkaufsstellen bis zur Dauer von 5 Stunden verkaufsoffen zuzulassen. Nach § 6 Absatz 1 LÖG NRW setzt die Freigabe ein „öffentliches Interesse“ voraus.

Die hier vorgeschlagene Ordnungsbehördliche Verordnung wird auf den Sachgrund gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 LÖG NRW gestützt. Danach ist eine Verkaufsöffnung zulässig, wenn sie im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen erfolgt. Gemäß § 6 Absatz 1 Satz 3 LÖG NRW wird das Vorliegen eines Zusammenhangs vermutet, wenn die Ladenöffnung in räumlicher Nähe zur örtlichen Veranstaltung sowie am selben Tag erfolgt.

Nach der aktuellen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vergleiche BVerwG, Urteil vom 22.06.2020 – 8 CN 3.19) ist es grundsätzlich zulässig, dass Kommunen nicht für jeden Einzelfall einer anlassbezogenen Verkaufsöffnung eine auf die Besucherzahlen der Veranstaltung und der damit verbundenen Ladenöffnung bezogene Prognose abverlangen. Vielmehr kann bei bestimmten typische Fallkonstellationen regelmäßig von einem Überwiegen der von der Veranstaltung angezogenen Besucherströme ausgegangen werden, wie in § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 LÖG NRW vorgesehen. Es muss, jedoch gewährleistet sein, dass atypische Sachverhaltsgestaltungen nicht in die Nachweiserleichterung einbezogen werden. Ein atypischer Fall ist anzunehmen, wenn konkrete Tatsachen dafürsprechen, dass die Zahl der von der Ladenöffnung angezogenen Besucherinnen und Besucher gegenüber der Zahl der Veranstaltungsbesucherinnen und Veranstaltungsbesucher überwiegt. Dieser kann sich zudem etwa aus dem Umfang der von der Ladenöffnung betroffenen Verkaufsfläche oder der Zahl der erfassten Verkaufsstellen ergeben.

Ausgehend von diesem Maßstab wird die zur Genehmigung vorgelegte Ordnungsbehördliche Verordnung als zulässig erachtet.

Mit Schreiben vom 24. Juli 2023 beantragte der City.Initiative.Beckum e. V. die Ladenöffnung in einem Teilgebiet des Stadtteils Beckum am Sonntag, dem 15. Oktober 2023, im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Wir sind die Mitte: StadtGESTALTEN“.

Der geplante Inhalt und Umfang der Veranstaltung ist den Antragsunterlagen des Gewerbevereins zu entnehmen (siehe Anlage 2 zur Vorlage).

Der seitens der Rechtsprechung vorgegebene enge räumliche Bezug zwischen der Veranstaltung und den Geschäftsöffnung ist berücksichtigt. Die Ladenöffnung wird auf das unmittelbare Umfeld der Veranstaltung begrenzt. Der Entwurf der geplanten Verordnung ist als Anlage 2 zur Vorlage ebenfalls beigefügt.

Da es sich um eine Veranstaltungsreihe handelt, die in den vergangenen Jahren bereits eine Vielzahl von Besucherinnen und Besuchern anlockte, stützt sich der City.Initiative.Beckum e. V. auf Besucherzählungen der Veranstaltung „StadtGESTALTEN“ aus dem Jahr 2019 sowie der Befragungen der Einzelhandelsgeschäfte zu den Besucherzahlen aus den Vorjahren. Bei der Veranstaltung belief sich die Zahl der Besucherinnen und Besucher auf rund 5 000 Personen, davon haben rund 1 500 Personen die Einzelhandelsgeschäfte besucht.

Die von der City.Initiative.Beckum e. V. vorgelegten Zahlen und Prognosen stützen daher die Annahme, dass insgesamt mehr Besucherinnen und Besucher aus Anlass der Veranstaltung „Wir sind die Mitte: StadtGESTALTEN“ als allein wegen der Ladenöffnung in die Beckumer Innenstadt kommen werden. Die Schätzungen sind aus Sicht der Verwaltung plausibel.

Zu berücksichtigen ist bei der Prognose, dass sich die Zahl der von der Ladenöffnung begünstigten Einzelhändlerinnen und Einzelhändler im Stadtteil Beckum und deren Anziehungskraft für auswärtige Kundinnen und Kunden im Vergleich zu den Innenstadtbereichen größerer Ortsteile und Gemeinden als vergleichsweise gering darstellt.

Die Größe des Veranstaltungsgeländes beträgt in etwa 24 000 Quadratmeter – dem stehen circa 12 700 Quadratmeter Verkaufsfläche gegenüber. Im Ergebnis stellt sich die Verkaufsöffnung nur einen Annex zu der geplanten Veranstaltung dar.

Es ist beabsichtigt, die Verkaufsöffnung für die Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr festzulegen und auf die Verkaufsstellen zu erstrecken, die an den folgenden Straßen liegen:

- Markt,
- Nordstraße ab Markt bis Einmündung Ostwall/Nordwall,
- Weststraße ab Markt bis Einmündung Westwall/Nordwall,
- Oststraße ab Markt bis einschließlich Hausnummer 27,
- Clemens-August-Straße ab Einmündung Oststraße bis Parkplatz Clemens-August-Straße
- Hühlstraße Hausnummer 1

Nach Prüfung der Unterlagen der City.Initiative.Beckum e. V wurden diese mit Schreiben vom 27. Juli 2023 an die Handwerkskammer Münster, die Industrie- und Handelskammer Münster (IHK), den Handelsverband NRW Westfalen-Münsterland e. V., die Evangelische Kirchengemeinde Beckum, die Katholische Kirchengemeinde St. Stephanus Beckum sowie die Vereinte Dienstleistungs-Gewerkschaft (ver.di) Bezirk Münsterland mit der Bitte um Stellungnahme bis zum 11. August 2023 weitergeleitet.

Hierzu waren bis Vorlagenschluss folgende Rückmeldungen zu verzeichnen (siehe Anlage 3 zur Vorlage):

- Die Evangelische Kirchengemeinde Beckum äußert grundsätzlich keine Bedenken. Sie weist aber auf den besonderen Charakter des Sonntags hin.
- Die Handwerkskammer Münster äußert gegen das Offenhalten von Verkaufsstellen bei Beachtung der üblichen Vorgaben keine Bedenken.
- Aus Sicht der IHK Nord Westfalen bestehen keine Bedenken gegen die Freigabe der Ladenöffnung am genannten Sonntag.
- Weitere Stellungnahmen lagen bis zum Vorlagenschluss noch nicht vor.

Vorbehaltlich einer Prüfung der eingehenden Stellungnahmen sieht die Verwaltung auf der Grundlage der Antragsunterlagen die rechtlichen Voraussetzungen für die Freigabe der Sonntagsöffnung im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Wir sind die Mitte: Stadt-GESTALTEN“ als erfüllt an.

Sie schlägt daher vor, die als Anlage 1 zur Vorlage beigefügte Ordnungsbehördliche Verordnung zu beschließen.

Anlage(n):

- 1 Ordnungsbehördliche Verordnung
- 2 Antrag mit Skizze
- 3 Anhörungen der zu beteiligenden Stellen
- 4 Stellungnahmen